

Die Eintretensfrage bei der Teilklage

Art. 86 ZPO

Werden mit einer Teilklage mehrere Forderungen geltend gemacht, ohne dass präzisiert wird, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang dies geschieht, so ist darauf nicht einzutreten. [154]

BGE 142 III 683; vorinstanzlicher Entscheid: OGer ZH LA150011 vom 11. Januar 2016

Der Kläger, eine ehemalige Führungskraft bei einer Bank, hatte mittels Teilklage CHF 30 000.– eingeklagt. Er hatte geltend gemacht, dass ihm seine ehemalige Arbeitgeberin Bar-Bonusansprüche über insgesamt CHF 480 000.– (je CHF 180 000.– für die Jahre 2011 und 2012 und CHF 120 000.– für die Monate Januar–August des Jahres 2013) schulde. Das Arbeitsgericht Zürich hatte die Teilklage gutgeheissen. Das Obergericht Zürich hatte die dagegen erhobene Berufung der Beklagten abgewiesen. Es hatte die Zulässigkeit der Teilklage mit einem kurzen Verweis auf Art. 86 ZPO bejaht und war zum Schluss gelangt, dass dem Arbeitnehmer für das Jahr 2012 mindestens CHF 30 000.– zustehen.

Das von der Beklagten daraufhin angerufene Bundesgericht hielt zunächst fest, dass die einzige Voraussetzung für eine Teilklage die Teilbarkeit des Anspruchs sei, was bei Geldforderungen stets der Fall sei. Dann folgerte es aus der Tatsache, dass die Bonusansprüche drei Jahre betreffen, dass es sich um drei verschiedene Lebenssachverhalte handle und damit eine objektive Klagenhäufung vorliege. Mangels Präzisierung gebe es unzählige Möglichkeiten, wie sich die geforderten CHF 30 000.– aus den drei separaten Ansprüchen zusammensetzten. Das Bundesgericht qualifizierte daher die Klage als alternative objektive Klagenhäufung, welche unzulässig sei. Bei einer solchen seien die Rechtsbegehren regelmässig – und auch vorliegend – zu wenig bestimmt. Aus diesem Grund trat das Bundesgericht nicht auf die Klage ein.

Vorliegend hatte der Kläger nicht spezifiziert, welchen Teil der Gesamtforderung er einklagte. Das Bundesgericht trat deswegen nicht auf die Teilklage ein. Es stützte sich hierbei auf die herrschende Lehre zur unechten Teilklage, gemäss welcher der Kläger die eingeklagten Teilansprüche präzisieren muss.

Da die Teilansprüche vorliegend nicht spezifiziert wurden, wäre es ebenso denkbar gewesen, die Klage als echte Teilklage zu subsumieren. Eine solche würde gemäss Art. 86 ZPO einzig voraussetzen, dass der Anspruch teilbar ist, was bei Geldforderungen immer der Fall ist. Das ist letztlich die Lösung der Vorinstanz, welche die Zulässigkeit der Teilklage mit einem kurzen Verweis auf Art. 86 ZPO bejaht hatte.

Das Bundesgericht betrachtete demgegenüber den eingeklagten Bonusanspruch für den Zeitraum 2011 – August 2013 als drei verschiedene Forderungen und somit als Klagenhäufung. Jedoch ist es fraglich, ob der Ablauf eines Kalenderjahres für sich allein genommen einen neuen Lebenssachverhalt schafft. Die bundesgerichtliche Schlussfolgerung, wonach eine Klagenhäufung vorliege, erscheint zumindest nicht zwingend.

Aus dem vermeintlichen Vorliegen einer Klagenhäufung folgerte das Bundesgericht, dass der Kläger präzisieren müsse, aus welchen Ansprüchen sich seine Teilklage in welchem Umfang zusammensetzt. Es fragt sich, wie diese Schlussfolgerung mit der Grundidee einer echten Teilklage vereinbart werden soll: Denn diese charakterisiert sich eben gerade dadurch, dass ein nicht näher spezifizierter Teil einer Gesamtforderung eingeklagt wird.

Reto Marghitola

Kommentar

Die Schweizerische Zivilprozessordnung hat die zuvor in den kantonalen Zivilprozessrechten unterschiedlich beantwortete Frage, ob echte Teilklagen zulässig sind, geklärt: Sowohl echte als auch unechte Teilklagen sind unter der ZPO zulässig.

Bei einer echten Teilklage wird ein Teilbetrag einer Gesamtforderung eingeklagt (z.B. CHF 10 000.– eines Jahreslohns von CHF 120 000.–). Bei einer unechten Teilklage wird ein spezifischer Teil der Gesamtforderung eingeklagt (z.B. der Januarlohn eines Jahreslohns).